

Hrn.
Mathias Huter
Forum Informationsfreiheit

Per E-Mail: [REDACTED]@foi.frag-
denstaat.at

Geschäftszahl: 2 [REDACTED] 0.213

[REDACTED]
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Wien, 30. Juli 2020

Betreff: Abgas-Manipulationen: Vergleich zwischen Republik Österreich und Volkswagen [#1877]

Sehr geehrter Herr Huter,

unter Bezugnahme Ihres E-Mails vom 05.03.2020 sowie das hiezu ergangene Antwortschreiben des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 26.06.2020, GZ 2020-0.397.160, wird um Mitteilung ersucht, ob Ihr in dem E-Mail genannter Eventualantrag auf Ausstellung eines Bescheides gemäß § 4 AuskunftspflichtG nun als eigener Antrag Verbindlichkeit entfaltet oder aufgrund der erteilten Information hinfällig ist.

Mitgeteilt wurde Ihnen bereits im Wesentlichen, dass kein „Vergleich zwischen der Republik Österreich und Volkswagen“ und sohin auch nicht seitens des ehemaligen „Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) „mit Volkswagen Ende Dezember 2019“, abgeschlossen worden ist, sodass auch zu einem vermeinten Wortlaut eines solchen Vergleichs – unabhängig von der im Gegenstand gegebenen Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs 3 B-VG - nicht Stellung genommen werden kann.

Hiezu ist weiters für den Fall der Verbindlichkeit festzuhalten, dass gemäß § 4 AuskunftspflichtG als Verfahrensordnung, nach welcher ein beantragter Bescheid zu erlassen ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) gilt, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

Auf Grund dessen ist vor Erlassung des Bescheides auch abzuklären, ob der Antrag tatsächlich auch Ihnen zugeordnet werden kann, zumal dieser sowohl subjektive Rechte als auch Pflichten auslöst, bspw. nach gebührenrechtlichen Regelungen.


Konkret wird etwa in der Verordnung der Bundesregierung über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden (Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983, idF BGBl. I Nr. 5/2008, gemäß Tarif, A. Allgemeiner Teil, Pkt. 1, eine Verwaltungsabgabe für eine Bescheidausfertigung normiert. Außerdem unterliegt der Antrag auf Ausstellung eines Bescheides gemäß § 14 Tarifpost 6 Gebührengesetz, BGBl. 267/1957, idF BGBl. I Nr. 23/2020, einer Eingabegebühr.

Es wird Ihnen daher die Möglichkeit eingeräumt, allenfalls innerhalb der nächsten vierzehn Tage ab Erhalt dieses Schreibens eine zweifelsfreie Zuordnung des Antrages zu Ihnen als Person zu ermöglichen, indem Sie bspw. einen eigenhändig unterschriebenen Ausdruck Ihres E-Mails samt einer Kopie eines auf Sie ausgestellten und gültigen amtlichen Lichtbildausweises übermitteln. Diesfalls werden Sie um auch Erklärung ersucht, ob Sie das E-Mail im eigenen Namen oder als vertretungsbefugtes Organ des Forums Informationsfreiheit mit der Adresse S [REDACTED] rfasst haben; weiters wäre auch die Vertretungsbefugnis durch geeignete Dokumente nachzuweisen und wäre auch mitzuteilen, um welche juristische Person es sich bei der als Forum bezeichneten Einrichtung handelt.

Sollte dem Ressort Ihrerseits keine Erklärung zukommen, so gilt Ihr Antrag gemäß § 13 Abs 3 und 4 AVG nach Ablauf der gesetzten Frist als zurückgezogen.

Für die Bundesministerin:

Mag. [REDACTED]

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2020-07-30T09:38:06+02:00
	Seriennummer	1871969199
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	